

Merkblatt 4

Integrationskurse

Die im Jahr 2005 eingeführten Integrationskurse dienen dazu, die sprachliche und gesellschaftliche Integration von Zugewanderten in Deutschland zu erleichtern. Zuständig für die Kurse ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Rechtliche Grundlagen für die Durchführung der Kurse bilden das Aufenthaltsgesetz (§ 43 ff. AufenthG), die Integrationskursverordnung (IntV) und die Integrationskurstestverordnung (IntTestV).

? .. Welche Kursarten gibt es und was ist deren Inhalt?

- Es gibt allgemeine Integrationskurse (Dauer: 700 Unterrichtseinheiten (UE)) und spezielle Integrationskurse wie Alphabetisierungskurse, Zweitschriftlernerkurse, Frauenintegrationskurse, Elternintegrationskurse, Jugendintegrationskurse, Förderkurse sowie Intensivkurse
- Jeder Integrationskurs besteht aus einem Sprachkurs und einem Orientierungskurs.
 - Der Sprachkurs umfasst im allgemeinen Integrationskurs 600 UE, in den Spezialkursen bis zu 900 UE und im Intensivkurs bis 400 UE. Inhalte sind Themen aus dem alltäglichen Leben wie z. B. Arbeit und Beruf, Betreuung und Erziehung von Kindern, Einkaufen/Handel/Konsum sowie Freizeit und Gesundheit. Der Sprachkurs schließt mit dem 'Deutsch-Test für Zuwanderer' (DTZ) ab (Ziel B1).
 - Nach dem Sprachkurs folgt der Orientierungskurs. Dieser umfasst u. a. die deutsche Rechtsordnung, Geschichte und Kultur, Rechte und Pflichten, Formen des Zusammenlebens in der Gesellschaft sowie Werte, die in Deutschland wichtig sind. Der Orientierungskurs endet mit dem Abschlusstest 'Leben in Deutschland'.
- Es gibt Vollzeit- und Teilzeitkurse. Grundsätzlich wird der Integrationskurs in Vollzeit besucht.
- Vor Kursbeginn wird ein Einstufungstest durchgeführt.

? .. Welche Voraussetzungen für die Teilnahme gibt es?

Das Aufenthaltsgesetz sieht verschiedene Regeln für die Teilnahme und Kosten vor. Grundsätzlich wird zwischen Teilnahmeberechtigung (§ 44 AufenthG) und Teilnahmeverpflichtung (§44 a AufenthG) unterschieden.

- **Ausländer*innen mit Aufenthaltstitel vor 2005:**
 - Teilnahmeberechtigung: Das BAMF kann zum Integrationskurs zulassen, wenn noch Plätze frei sind.
 - Teilnahmeverpflichtung: Sie besteht bei Erhalt von Arbeitslosengeld II und der Verpflichtung von der Stelle, die das Arbeitslosengeld II zahlt. Sowie bei besonderer Integrationsbedürftigkeit und Aufforderung zur Teilnahme durch die Ausländerbehörde. (keine Teilnahmeverpflichtung, wenn an einer Ausbildung/vergleichbarem Bildungsangebot teilgenommen wird; wenn die Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (z.B. bei Pflege eines Angehörigen))
- **Ausländer*innen mit Aufenthaltstitel ab 2005:**
 - Teilnahmeberechtigung: Ein gesetzlicher Anspruch zur Teilnahme besteht, wenn dauerhaft in Deutschland gelebt wird und die erste Aufenthaltserlaubnis nach dem 1. Januar 2005 ausgestellt wurde (als Arbeitnehmende, zum Zwecke des Familiennachzuges, aus humanitären Gründen oder als langfristig Aufenthaltsberechtigter nach §38a AufenthG). Zudem besteht ein Anspruch bei dauerhaftem Aufenthalt in Deutschland und dem Besitz einer Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG.
(Keine Anspruch auf Integrationskursteilnahme bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die in Deutschland eine Schulausbildung machen; bei erkennbar geringem Integrationsbedarf sowie bei bereits ausreichenden Deutschkenntnissen (dann aber Teilnahme an Orientierungskurs möglich))

- Teilnahmeverpflichtung: Diese erfolgt, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorliegen und die Ausländerbehörde die Teilnahmeverpflichtung feststellt. Am Integrationskurs muss ebenfalls teilgenommen werden, wenn Arbeitslosengeld II bezogen wird und die Stelle, die das Arbeitslosengeld II zahlt, dies verlangt. (keine Teilnahmeverpflichtung, wenn an einer Ausbildung/vergleichbarem Bildungsangebot teilgenommen wird; wenn die Teilnahme auf Dauer unmöglich oder unzumutbar ist (z. B. bei Pflege eines Angehörigen); bei Arbeitstätigkeit, wenn auch die Teilnahme an einem Teilzeitkurs nicht möglich ist)
- **Spätaussiedler*innen**
 - Aufnahme vor dem 1. Januar 2005: Teilnahme an einem Integrationskurs ist möglich, wenn noch kein Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit (SGB III - Kurs) besucht wurde. Der Antrag ist beim Bundesverwaltungsamt (BVA) zu stellen. Sofern ein Sprachkurs der Bundesagentur für Arbeit besucht wurde, muss ein Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs beim BAMF gestellt werden.
 - Aufnahme ab dem 1. Januar 2005: Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf einen kostenlosen Integrationskurs. Die Teilnahmeberechtigung wird direkt bei Einreise nach Deutschland vom BVA ausgestellt.
- **Deutsche Staatsangehörige/EU-Bürger*innen:**
 - Es besteht kein gesetzlicher Anspruch zur Teilnahme am Kurs. Das BAMF kann aber bei unzureichenden Deutschkenntnissen, Integrationsbedürftigkeit und freien Kursplätzen eine Zulassung erteilen.
- **Asylbewerber*innen und Geduldete:**
 - Teilnahmeberechtigung: Asylbewerber*innen mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea, Somalia; Stand Mai 2021), arbeitsmarktnahe und vor dem 01.08.2019 eingereiste Asylbewerber*innen, Geduldete mit einer Duldung nach § 60 a Abs. 2, S. 3 AufenthG sowie Inhabende einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG; Antragstellung erfolgt beim BAMF
 - Teilnahmeverpflichtung: Genannte Gruppen können nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Aufenthaltsgesetz auch verpflichtet werden, an einem Integrationskurs teilzunehmen.

Was kostet die Teilnahme an einem Integrationskurs?

- Pro Unterrichtsstunde fallen 2,20 € an; bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe kann auf Antrag eine Befreiung vom Kostenbeitrag erfolgen. Eine Befreiung ist auch möglich, wenn die Zahlung aufgrund der wirtschaftlichen/persönlichen Situation besonders schwerfällt. Der Antrag ist bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF zu stellen. Fahrtkosten können bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe erstattet werden.
- Die Teilnahme für Spätaussiedler*innen ist kostenlos. Ein Zuschuss zu Fahrtkosten ist ebenfalls möglich. Die Antragstellung erfolgt bei der zuständigen Regionalstelle des BAMF.
- Die Teilnahme für Asylbewerber*innen sowie Geduldete ist kostenlos.

Wo gibt es die Anträge zur Zulassung an einen Integrationskurs? Wo findet man Integrationskursträger?

- Informationen, Anträge usw. zu Integrationskursen:
www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/Integrationskurse/integrationskurse-node.html
- Informationen zu Integrationskursen für Asylbewerber*innen und Geduldete
www.bamf.de/DE/Themen/Integration/ZugewanderteTeilnehmende/AsylbewerberGeduldete/asylbewerbergeduldete.html
- Integrationskursträger können regional gesucht werden unter <https://bamf-navi.bamf.de/de/>

Das Merkblatt wurde mit höchster Sorgfalt erarbeitet. Die Aussagen beruhen auf Quellen, die wir für zuverlässig halten, für deren Korrektheit, Vollständigkeit und Aktualität wir allerdings keine Gewähr übernehmen.

Empfehlungen und Anregungen bitte an: Servicestelle KMU, IWT - Institut der Wirtschaft Thüringens GmbH
 Lossiusstraße 1, 99094 Erfurt, T 0361 6759-245, service-kmu@iw-thueringen.de

Stand: Juni 2021